Gemeinde Zaberfeld

Seite 1

Sitzung des Gemeinderates am 20.06.2023 - öffentlich -



Vorlage Nr. 34/2023 zu TOP Nr. 2

Neukalkulation Abwassergebühren für 2023 und 2024 und Änderung der Abwasserentsorgungssatzung

Antrag zur Beschlussfassung:

- 1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Juni 2023 zu.
- 2. Die Gemeinde Zaberfeld wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Zentrale Abwasserbeseitigung" erheben.
- 3. Die Gemeinde Zaberfeld wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.
- 4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
- 5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
- 6. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten der:aus den Betriebsaufwendungen der:Mischwasseranlagen25,0%Mischwasseranlagen13,5%Regenwasseranlagen50,0%Regenwasseranlagen27,0%Kläranlage5,0%Kläranlage1,2%

- 7. Den vorgeschlagenen jeweils einjährigen Kalkulationszeiträumen für 2023 und 2024 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
- 8. Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aus den Jahren 2018 und 2019 (siehe Anlagen 7 und 8) werden in der Kalkulation fristgerecht innerhalb des fünfjährigen Ausgleichszeitraums wie folgt zum Ausgleich eingestellt:
- a) Schmutzwasserbeseitigung
 - Kostenüberdeckung aus 2018 in Höhe von +97.932 € in 2023
 Kostenüberdeckung aus 2019 in Höhe von +9.134 € in 2024
- b) Niederschlagswasserbeseitigung
 - Kostenüberdeckung aus 2018 in Höhe von +17.398 € in 2023
- Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr:

rückwirkend für den Zeitraum 01/2023 – 12/2023 **2,22 € /m³ Frischwasser** für den Zeitraum 01/2024 – 12/2024 **2,91 € /m³ Frischwasser**

Niederschlagswassergebühr:

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

- 10. Der Gemeinderat stimmt der Änderung des § 43 in der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung bezüglich der Gebührenschuld zu.
- 11. Der Gemeinderat stimmt der Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung zu.

Gemeinde Zaberfeld

Seite 2

Sitzung des Gemeinderates am 20.06.2023 - öffentlich -



Vorlage Nr. 34/2023 zu TOP Nr. 2

Anlagen:

- 1. Kalkulation Abwassergebühren Schmidt und Häuser
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung.

Abstimmungsergebnis:												
		beschlossen						nicht beschlossen				
		Einstimmig						Einstimmig				
		Ja		Nein		Enthaltungen		Ja		Nein		Enthaltungen

Sachverhalt:

Die aktuell gültigen Gebührensätze der Gemeinde Zaberfeld im Bereich Abwasser mit 1,53 Euro für Schmutzwasser und 0,15 Euro für Niederschlagswasser basieren auf der zuletzt erfolgten Gebührenkalkulation für die Jahre 2020 bis 2022. Entsprechend muss für den Zeitraum ab dem Jahr 2023 wieder eine neue Kalkulation gemacht werden.

Grundlage für eine solche Neukalkulation ist im Vorfeld eine Nachkalkulation bereits abgeschlossener Jahre. Nachdem der Gemeindeverwaltungsverband Anfang dieses Jahres seine Eröffnungsbilanz beschließen lassen konnte, liegen somit nun auch die Ergebnisse für die Jahre 2018 und 2019 vor. Damit konnte zuletzt eine Nachkalkulation für diese beiden Jahre erstellt werden. Solche Nachkalkulationen sind im Bereich Abwasser nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) verpflichtend. Als hoheitlicher Bereich dürfen bei der Abwasserentsorgung im Gemeindehaushalt keine Gewinne entstehen. Um dies also zu vermeiden, muss durch eine Nachkalkulation geprüft werden, in welchem Verhältnis Kosten und Erlöse zueinanderstehen.

Das KAG sieht einen entsprechenden Ausgleich einer Kostenüberdeckung (Erlöse größer als Kosten) verpflichtend und eine Kostenunterdeckung (Erlöse kleiner als Kosten) als Sollvorschrift innerhalb von 5 Jahren vor. Das Jahr 2018 muss also spätestens in 2023, das Jahr 2019 spätestens in 2024 ausgeglichen sein. Vor diesem Hintergrund konnten die Zahlen aus 2018 und 2019 nicht mehr länger aufgeschoben werden, was allerdings jetzt zur Folge hat, dass die Erstellung der Nachkalkulationen und damit auch die Neukalkulationen für 2023 und 2024 erst im Verlauf dieses Jahres erfolgen konnte. Da eine Gebührenerhöhung aufgrund der Haushaltsentwicklung absehbar war, musste die Gemeinde Zaberfeld aufgrund der verspäteten Kalkulation Ende des vergangenen Jahres eine Vorankündigung über das Amtsblatt machen, in welcher die Bürgerschaft auf die steigenden Gebühren ab 2023 hingewiesen worden sind. (auf die entsprechende Vorlage wird verwiesen).

Wie auch bei der letzten Kalkulation wurde auch dieses Mal das Kommunalbüro Schmidt und Häuser aus Nordheim mit den erforderlichen Kalkulationen beauftragt. Zunächst erfolgte die erwähnte Nachkalkulation für die Jahre 2018 und 2019. Auf Basis der Nachkalkulationen wurden dann die neuen Gebührenkalkulationen jeweils getrennt für die Jahre 2023 und 2024 gemacht. Dadurch werden die Ergebnisse aus 2018 und 2019 ausgeglichen. Ein mehrjähriger Bemessungszeitraum – bspw. 2023 mit 2024 ist nicht möglich, da sonst das Ergebnis aus 2018 nicht ausgeglichen werden kann (da der Zeitraum dann in 2024 enden würde und dies dann 6 Jahre Abstand sind). Insofern wird es eine separate Gebühr für 2023 und eine separate Gebühr für 2024 geben.

Für 2023 würde die Schmutzwassergebühr zunächst von 1,53 € auf 2,77 € je m³ ansteigen. Da es in 2018 aber eine Kostenüberdeckung gegeben hat, reduziert der damit verbundene Ausgleich die Gebühr für 2023 auf 2,22 € je m³. Analog ergibt sich die Niederschlagswassergebühr von 0,27 auf 0,23 € je m².

Gemeinde Zaberfeld

Seite 3

Sitzung des Gemeinderates am 20.06.2023 - öffentlich -



Vorlage Nr. 34/2023 zu TOP Nr. 2

Für 2024 würde die Schmutzwassergebühr zunächst 2,96 € je m³ betragen. Aufgrund einer abermaligen kleinen Überdeckung aus 2019 reduziert sich diese tatsächlich aber auf 2,91 €. Die Niederschlagswassergebühr wurde auf 0,30 € je m² kalkuliert.

Die neuen Gebührensätze für die Jahre 2023 wie 2024 werden sich wie folgt belaufen:

	2023	2024
Schmutzwassergebühr	2,22 €	2,91 €
Niederschlagswassergebühr	0,23 €	0,30 €

Die detaillierte Kalkulation des Büros Schmidt und Häuser ist dieser Vorlage beigefügt, Herr Häuser wird in der Sitzung anwesend sein und dem Gremium für Fragen zur Verfügung stehen. Die neuen Gebührensätze für 2023 werden rückwirkend zum 01.01.2023 gültig.

Was sind die Gründe für die steigenden Gebühren: dies liegt zum einen vor allem in den steigenden Umlagen des Gemeindeverwaltungsverbandes für die Kläranlage begründet. Aber auch das Investitionsvolumen der Gemeinde mit den Maßnahmen Ortsdurchfahrt Ochsenburg, die Strombergstraße und weitere Maßnahmen vor dem Hintergrund der Eigenkontrollverordnung erhöhen das Abschreibungsvolumen und damit die Gebühr. Ebenfalls mussten für die letzten Gebühren (2020 bis 2022) Kostenüberdeckungen aus Vorjahren ausgeglichen werden, sprich die eigentliche Gebühr für 2020 bis 2022 wäre höher als die dann tatsächlich gewesen ist.

Die durch die neue Gebühr notwendige Satzungsänderung hat die Gemeinde zum Anlass genommen, auch eine Änderung des § 43 vorzunehmen. Hintergrund ist eine aufgrund von erfolgter Rechtsprechung gemachte Empfehlung des Gemeindetages, wonach der § 43 der Abwasserentsorgungssatzungen der Gemeinden zu ergänzen ist. Demnach ruhen neben der eigentlichen Gebührenschuld auch die Vorauszahlungen als öffentliche Last auf dem Grundstück. Relevanz hat dieser Sachverhalt im Falle von Vollstreckungen oder einer Insolvenz.

12.06.2023	Bürgermeisterin Diana Danner			
12.06.2023	Stefan Fink			